



Geschäftszeichen:
BHUUWA-2024-92199/6-NE

Bearbeiter/-in: Margarete Neundlinger
Tel: 0732 731301-72411
Fax: 0732 731301-272399
E-Mail: bh-uu.post@ooe.gv.at

Gemeinde Eidenberg
Stiftsstraße 2
4201 Eidenberg

Linz, 25.04.2024

**Gemeinde Eidenberg;
Neuerrichtung einer Fußgängerbrücke
über den Genger Bach (Ecksteinerbach),
Gst.Nr. 2844/7, KG Geng,
im HWA der Großen Rodl;
wasserrechtliche Bewilligung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Die Gemeinde Eidenberg, Stiftsstraße 2, 4201 Eidenberg, hat unter Vorlage von Projektunterlagen, ausgearbeitet von Architekt Dipl.-Ing. Klaus Hagenauer, 4100 Ottensheim, um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung der „Brücke der Begegnung“ über den Genger Bach bzw. Ecksteinerbach (Gst.Nr. 2844/7, KG Geng) im Bereich zwischen Kirche (Gst.Nr. 809/2, KG Geng) und Insel in Untergeng, angesucht. Das Projektgebiet liegt zum Teil auch im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich der Großen Rodl.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort (Treffpunkt): Gemeindeamt Eidenberg, Stiftsstraße 2, 4201 Eidenberg	
Datum: Donnerstag, den 16. Mai 2024	Zeit: um 9.00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.



Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes:

Die geplante „Brücke der Begegnung“ über den Genger Bach soll ca. 15 bis 20 m bachabwärts der Brücke die die Zufahrt zur Kirche und Jugendheim sowie zur Sportanlage ermöglicht, errichtet werden und soll ausschließlich dem Fußgängerverkehr dienen. Im Rahmen der Hochwasserschutzmaßnahme am Genger Bach zum Schutze der Objekte und Anlagen in Untergang wurden die vorhandenen Brücken sowie das Gerinne auf ein 30-jährliches Hochwasserereignis ausgebaut. Die gegenständlich geplante Brücke würde von der Höhenlage her betrachtet mit Oberkante Böschung abschließen, wodurch der gesamte Abflussquerschnitt erhalten bleibt. Die Konstruktion wird aus I-Trägern und einer Holzbeplankung hergestellt.

Die Widerlager werden aus Stahlbeton im Bereich der Böschungskrone in abgesetzter Form ausgeführt. Das Tragwerk soll aus 3 Stahlträgern HEP oder HEA 220 hergestellt werden. Die winkelrechte Lichte-Weite des Brückenbauwerkes beträgt 9,5 m. Die Absturzsicherung wird durch ein Holzgeländer sichergestellt. Der Berechnung wurde eine Einfeld-Stahlträgerbrücke, modelliert als integrales Bauwerk mit darüber liegendem Bohlenbelag, zu Grunde gelegt. Für die Gründung wurde ein Streifenfundament angenommen.

Die unmittelbar oberhalb liegende Brücke, die den Zugang zur Kirche, Jugendheim und Sportanlage ermöglicht, hat einen Durchflussquerschnitt von 5,1 m² (3 m Breite und 1,7 m Höhe). Der Durchflussquerschnitt im Bereich der neuen Brücke beträgt bei Unterkante Träger 9,1 m². Entsprechend dem eingereichten Projekt erfolgt durch die neu zu errichtende Brücke im Hochwasserfall keine Verschlechterung der Hochwassersituation.

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt. Sie können in diese Unterlagen während der Kundenzeiten Einsicht nehmen.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Einreichprojekt – Technischer Bericht, Bauplan des Architekten Dipl.-Ing. Klaus Hagenauer, 4100 Ottensheim, Linzer Straße 5, vom Februar 2024	
Ort der Einsichtnahme:	Zeitraum:
• bei der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, Anlagenabteilung-Wasserrecht, Peuerbachstraße 26, 4041 Linz, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.-Nr.: 0732/731301/72411)	Während der Kundenzeiten
• beim Gemeindeamt Eidenberg, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.-Nr.: 07239/5055)	Während der Kundenzeiten

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 - 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

§ 38 iVm §§ 11-13, 14, 15, 98, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 idgF

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde Eidenberg
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.bh-urfahr-umgebung.gv.at>

kundgemacht wurde.

Soweit nach dem Antrag **fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen** herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt, und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt. **Dies gilt auch für Anlageteile, die in diesem Verfahren neu wasserrechtlich bewilligt werden, als auch für Anlageteile, welche bereits fertiggestellt sind und nachträglich wasserrechtlich bewilligt werden.**

Allgemeine Hinweise:

Bringen Sie bitte diese Verständigung zur Verhandlung mit. Für Sie bestimmte Vermerke finden Sie gegebenenfalls auf der **Verständigungsliste**.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als Partei oder sonstiger Beteiligter beachten Sie bitte, dass Einwendungen, die Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung der Behörde mündlich oder schriftlich bekannt geben oder mündlich während der Verhandlung vorbringen, nicht berücksichtigt werden können. In diesem Fall verlieren Sie ihre Stellung als Partei; es wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben oder den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen. Der Verlust der Parteistellung hat zur Folge, dass Ihnen die Behörde keine Ausfertigung des Bescheides übermitteln wird.

Wenn Sie jedoch durch ein **unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis** verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, die berührten Grundeigentümer, die im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und die Fischereiberechtigten (bitte entsprechende Unterlagen, z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Anberaumung der mündlichen Verhandlung auf unserer Homepage als Ladung.

In Umsetzung der DSGVO wird die Adressatenliste mit den vollständigen Adressen nur mehr bei dem Kundmachungsexemplar für die jeweilige Gemeinde als separates Blatt, mit dem an die Gemeinde gerichteten Ersuchen

- a) an der Verhandlung teilzunehmen,
- b) eine Kundmachung (ohne die u.a. Adressatenliste) an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgenden Projektunterlagen zur Einsicht beim Gemeindeamt aufzulegen,
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachung nachweisbar zu laden, sowie

d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/ der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung und die Projektunterlagen zu übergeben, übermittelt.

Freundliche Grüße
Für den Bezirkshauptmann:

Sandra Zsigo

angeschlagen am: 02.05.2024 *W*
abgenommen am: